

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: März 2021

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

1.1 Für alle von uns getätigten Bestellungen gelten im Verhältnis zu dem Lieferanten die nachstehenden Bedingungen. Sollte der Lieferant entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Geltung uns gegenüber ausgeschlossen, auch wenn wir Ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.2 Mit der Annahme einer Bestellung, spätestens aber mit Lieferung der von uns bestellten Ware erkennt der Lieferant unsere Bedingung an; seine anderslautenden oder ergänzenden Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Bestellungen

2.1 Die von uns abgegebene Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich anzunehmen. Veränderungen und Modifikationen sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden, den ausdrücklichen Vermerk enthalten, dass damit diese Bestellung verändert wird, sowie von einem bevollmächtigten Vertreter des Bereichs Einkauf von uns unterzeichnet oder elektronisch bestätigt wurden. In keinem Fall gilt unser Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

2.2 Wir behalten uns vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht.

3. Liefertermin

Zum vereinbarten Liefertermin muss die zu liefernde Ware an der Versandanschrift bzw. die beauftragte Werksleistung zur Abnahme durch uns fertig gestellt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn der Liefer- oder Herstellungstermin nicht eingehalten werden kann; eine solche Anzeige befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur fristgerechten Lieferung.

4. Versand, Eigentumsübertragung

4.1 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandadressen frei Haus zu erfolgen, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Die Anlieferzeiten beschränken sich an Werktagen von Montag bis Donnerstag 06:30 – 16:00 Uhr und freitags von 06:30 – 15:00 Uhr. Jeder Sendung ist in zweifacher Ausführung ein Lieferschein beizufügen, auf dem unsere Bestellnummer, sowie Auftragskommission zu vermerken sind.

4.2 Das Eigentum an dem vom Lieferanten gelieferten Waren sowie an den für uns hergestellten Gegenständen und Produkten (nachstehend Liefergegenstand) geht zum Zeitpunkt des Eintreffens des Liefergegenstandes an der Versandadresse an uns über. Jeder vom Lieferanten erklärte Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

5. Herstellung und Leistungsausführung

5.1 Die Lieferung des Liefergegenstandes sowie die Ausführung von Leistungen haben genau nach unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen zu erfolgen. Sollte die Beachtung einer einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmung eine Abweichung von unseren oder den von uns genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen erforderlich machen, hat der Lieferant uns hiervon umgehend zu informieren.

5.2 Hat der Lieferant den bestellten Liefergegenstand zu montieren, so ist er verpflichtet, sich über Lage und Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten.

6. Preis

6.1 Der Lieferant liefert die Waren zu dem auf der Bestellung angegebenen Preis. Sind auf der Bestellung keine Preise angegeben, bietet der Lieferant seinen niedrigsten Preis an, der jedoch unserer schriftlichen Bestätigung bedarf.

6.2 Generelle Preisänderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Rechnungsstellung

Nach jeder Lieferung oder Dienstleistung legt der Lieferant eine Rechnung mit einer Beschreibung der gelieferten Waren, der Menge, der Maßeinheit, der aufgewendeten Zeit, dem Preis pro Einheit, dem Gesamtpreis sowie der von uns genannten Bestellnummer und der Auftragskommission vor. Die Rechnung ist an die jeweilige Firma unserer Gruppe gerichtet, welche die Bestellung ausgelöst hat und zudem gesondert zuzustellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung verschiebt sich die Fälligkeit bis zur Berichtigung.

8. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, jeden Betrag, den der Lieferant uns schuldet, als Aufrechnung gegen fällige oder gemäß dieser Bestellung gegenüber dem Lieferanten geschuldete Beträge abzuziehen.

9. Abtretung

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen einzelne oder sämtliche Rechte, insbesondere der Zahlungsanspruch des Lieferanten, weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfändet werden. Unsere Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines anerkennungs-fähigen Interesses verweigert werden.

10. Unterlagen, Vertraulichkeit

Alle von uns an den Lieferanten zur Ausführung unserer Bestellung überlassenen Berechnungen, Zeichnungen, Pläne, Modelle und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum; sie dürfen lediglich für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden, sind als Betriebsgeheimnis besonders zu schützen und dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Abwicklung des Vertrages einschließlich aller Abschriften und Vervielfältigungen ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

11. Schutzrechte Dritter

In Bezug auf die im Rahmen dieser Bestellung zur Verfügung gestellten Waren wird der Lieferant auf eigene Kosten die Entschädigungsberechtigten für alle Verluste, Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Forderungen und Haftungsverpflichtungen, einschließlich Anwaltskosten, Honorare sowie die Kosten für Belegungen, Kompromisse, Urteile oder Verdikte schadlos halten, die einem Entschädigungsberechtigten aufgrund, im Ergebnis von oder in Verbindung mit Behauptungen der nachfolgend näher beschriebenen Art entstanden: (a) Verletzung eines Patents, Urheber- oder Markenrechts; (b) ungesetzliche Offenlegung, Nutzung oder widerrechtliche Aneignung eines Handelsgeheimnisses; oder (c) Verletzung eines geistigen Eigentumsrecht einer dritten Partei, sowie für alle Aufwendungen, die Entschädigungsberechtigten bei der Abwehr eines solchen Prozesses, einer Klage oder eines Verfahrens entstanden. Bei Ausstellung einer gerichtlichen Anordnung oder einstweiligen Verfügung beschafft der Lieferant auf eigene Kosten für den Entschädigungsberechtigten entweder das Recht zur Fortsetzung der Herstellung, Verwendung, des Anbietens zum Verkaufen, des Verkaufens, oder Importierens der Waren, oder er wird die Waren so verändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr gegen ein Recht Dritter verstoßen.

12. Gewährleistung

12.1 Der Lieferant leistet bezüglich des Liefergegenstandes Gewähr für die Verwendung von Material, das für den Liefergegenstand bestgeeignet ist, ferner eine zeichnungs- bzw. muster- und typengerechte Ausführung und eine zweckmäßige Konstruktion. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Fehler aufweist, dass er dem in der Bestellung vorgegebenen Bedingungen und Spezifikationen, sonstigen zugesicherten Eigenschaften sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist.

12.2 Die Gewährleistung entspricht den branchenüblichen Bedingungen, beträgt jedoch mindestens 24 Monate und beginnt mit der Lieferung. Bei der Herstellung von Investitionsgütern mit deren Abnahme. Offenkundige Mängel können innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen der Ware an der genannten Versandanschrift, verborgene Mängel

innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

12.3 Zahlung und Abnahme gelten nicht als Anerkenntnis mangelfreier Lieferung.

12.4 Hinsichtlich der rechtzeitig gerügten

Mängel können wir den Preis angemessen mindern; die Wandlung erklären; Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung oder Ersatzteilleistung verlangen; den mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeben und auf dessen Kosten die Lieferung fehler-freien Ersatzes verlangen; auf Kosten des Verkäufers den mangelhaften Liefergegenstand selbst instand setzen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auswechseln, sofern der Lieferant selbst unserem entsprechenden Verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt; Er-satz aller Kosten verlangen, die beim Auswechseln schadhafter Teile entstehen. Vorstehende Rechte können wahlweise oder, soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, nebeneinander geltend gemacht werden.

12.5 Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer einer Nachbesserung. Mit der Lieferung einer Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist. Die Verjährung von

Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mängelrüge der Verkäufer nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückgewiesen hat.

13. Technische Dokumentation

13.1 Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle muss Bestandteil jeder Hauptlieferung sein.

13.2 Die Technische Dokumentation muss konform den aktuellen EG-Richtlinien und DIN ISO Normen erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese ebenfalls der Dokumentation beifügen.

13.3 Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt wie folgt: Zwei Mal in ausgedruckter Form, sowie einmalig in digitaler Form, soweit nichts anderes vereinbart ist. Liegt ein Fehlen der Dokumentation vor, so gilt die Lieferung als nicht vollständig.

13.4 Aufgrund der Komplexität einiger Dokumente können Mängel erst einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt werden. Auch bei dieser verspäteten Mängelrüge hat der Lieferant umgehend eine Korrektur der Dokumente vorzunehmen.

13.5 Die technische Einbindung der gelieferten Dokumentation in die Gesamtdokumentation befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Dokumente.

13.6 Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen in zweifacher Ausfertigung ohne besondere Aufforderung spätestens 2 Wochen vor Lieferung an uns einzureichen. Sonst haftet der Lieferant auch

für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung bzw. Handhabung entstehen.

14. Bauleistungen

Für alle Vertragsverhältnisse die auf Bauleistungen gerichtet sind, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (Bundesanzeiger Ausgabe 155 a vom 15. Oktober 2009).

15 Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile von diesen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung von den Vertragsparteien zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

15.2 Soweit der Lieferant Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für jeden dieser Fälle der Gerichtsstand Hamm vereinbart.